

Titel der Drucksache:

**Antrag des Oberbürgermeisters zur DS  
 2640/18 - Bereitstellung des Eigenanteils zur  
 Sanierung der kleinen Eishalle im Rahmen des  
 Bundesprogramms "Sanierung kommunaler  
 Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend  
 und Kultur"**

Drucksache	2661/18
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	<b>2640/18</b>
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich	Entscheidung

### Änderungs/Ergänzungsantrag

**Beschlussvorschlag:**

Die Anlage 1 der Drucksache 2640/18 wird durch die Anlage A ersetzt.

**Begründung:**

Das Bundesprogramm sieht für notleidende Kommunen einen Fördersatz in Höhe von 90% vor. Eine solche Bescheinigung wurde der Landeshauptstadt Erfurt im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Sanierung der Essener Straße 16 vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt.

Die sich hieraus ergebende Förderung ist mit dem Gesamteigenanteil von 695.000 EUR ausgewiesen.

In Ziff. 3 des Projektauftrages zum Bundesprogramm wird gleichermaßen darauf verwiesen, dass der Bundesanteil der Förderung in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen soll. Hieraus folgt, dass dieser einerseits auf 4 Mio. EUR für das Vorhaben begrenzt werden könnte, gleichermaßen jedoch auch eine höhere Förderung theoretisch möglich ist.

Ungeachtet dessen liegt der Fördersatz von 57,55% bei Beschränkung des Bundesanteils auf 4 Mio. EUR höher als seitens des ESB bislang in der Planung angenommene Regelfördersatz bei einer Förderung im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen" des Freistaates Thüringen (hier 40%).

Aus diesem Grund sollte die Antragstellung des Vorhabens im Bundesprogramm auch unter der Maßgabe des geringeren Fördersatzes erfolgen.

Aufgrund der Verlängerung des Projektauftrages und im Zusammenhang mit den Erfahrungen zur Bewilligung des Vorhabens Essener Straße scheint ohnehin fraglich, ob die prozentuale Aufteilung gem. Ergänzung zum Projektauftrag (Anlage 2 zur DS 2640/18) insbesondere im Jahr 2019 überhaupt haushaltswirksam erreicht wird. Insofern wird sich zwangsläufig eine nochmalige Überarbeitung des Wirtschaftsplanes 2019/2020 sowie der zugehörigen Mittelfristplanung im Falle einer Bewilligung des Vorhabens ergeben.

---

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage A: Gesamtfinanzierung entspr. Bundes-/Eigenmitteln
- 

19.12.2018, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

---